

**Samtgemeinde Dahlenburg**

**Hausordnung  
für die Gerätehäuser der Feuerwehren  
im Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg**

**§ 1  
Gegenstand der Hausordnung**

Gegenstand dieser Hausordnung sind alle Räume in allen Feuerwehrgerätehäusern im Bereich der Samtgemeinde Dahlenburg, insbesondere die Gerätehäuser, denen außer dem reinen Fahrzeug- und Geräteraum noch weitere Räumlichkeiten, insbesondere Versammlungsräume, angegliedert sind.

**§ 2  
Nutzungszweck**

Die Feuerwehrgerätehäuser sind Einrichtungen der Samtgemeinde und dienen der Erfüllung von Aufgaben, die ihr nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes obliegen.

**§ 3  
Nutzung der Räume im Einzelnen**

Die Geräteräume und Fahrzeughallen stehen ausschließlich der Samtgemeinde zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zur Verfügung.

Weitere, neben diesen Fahrzeughallen bestehende Gemeinschaftsräume können neben anderen gemeindlichen Aufgaben auch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen genutzt werden, soweit Belange der Samtgemeinde nicht entgegenstehen.

**§ 4  
Hausrecht/Raumverwaltung**

Hausrecht und Raumverwaltung obliegen der Samtgemeinde, vertreten durch den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr, ggf. im Einvernehmen mit der Samtgemeindeverwaltung, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister. Hausrecht und Raumverwaltung beinhalten Koordination der Raumvergabe sowie die Kontrolle einer sachgemäßen- und pfleglichen Nutzung der Einrichtung.

**§ 5  
Benutzungsregelung**

Die Gemeinschaftsräume (Kameradschaftsräume in den Feuerwehrgerätehäusern) dienen den Ortswehren grundsätzlich für Ausbildungs-, Unterrichts- und Kameradschaftszwecke.

In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall nach Zustimmung der Samtgemeinde Dahlenburg hiervon abgewichen werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen kann der Ausschank durch die Feuerwehren selbst vorgenommen werden. Hierzu ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz rechtzeitig vorher bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu beantragen.

Von den Veranstaltungen dürfen keine Störungen und Beeinträchtigungen hinsichtlich der Nachtruhe oder Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Die Hausordnung ist von allen Benutzern zu beachten. Bei groben Verstößen kann die Samtgemeindeverwaltung die Benutzung im Einzelfall oder für bestimmte Benutzergruppen untersagen.

Die Hausordnung tritt am 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher bestehende Hausordnung vom 15.09.1983 aufgehoben.

Dahlenburg, den 06.11.2008  
Dassinger  
Samtgemeindebürgermeister